

## Änderung der Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau - Gefahrenverhütungsschau in Hochschulen

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau - Gefahrenverhütungsschau in Hochschulen - beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der sechs weitere Personen mitzeichneten, endete am 7. Januar 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 13. Mai 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit der Novellierung der Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GVSLVO) im Jahr 2005 wurde der zuvor umfangreichere Geltungsbereich weitgehend reduziert, im Bereich der Schulen auf Grundschulen, Hauptschulen, Regionale Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen, berufsbildende Schulen sowie Förderschulen. Der Umfang der Aufgaben der Gefahrenverhütungsschau wurde so zugeschnitten, dass eine effektive Aufgabenwahrnehmung durch die Brandschutzdienststelle gewährleistet werden kann. Der Schwerpunkt der Gefahrenverhütungsschau liegt seither in den Bereichen, in denen ein dringendes öffentliches Interesse an einer staatlichen Überprüfung der entsprechenden Gebäude besteht. Die Gefahrenverhütungsschauverordnung beinhaltet deshalb seither eine reduzierte Liste der Objekte, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen. Die Verordnung beschränkt die Überprüfung nach der Gefahrenverhütungsschau daher auf **solche Gebäude, bei denen eine besondere staatliche Verantwortung gegenüber Kranken oder anderen besonders hilfsbedürftigen Personengruppen besteht (zum Beispiel Kinder, Jugendliche und Behinderte)** oder bei denen mit großen Menschenansammlungen sowie mit besonders schwieriger Menschenrettung (zum Beispiel Hochhäuser) zu rechnen ist. Seither unterliegen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie zum Beispiel Fach-, Hoch- oder Volkshochschulen nicht mehr der Gefahrenverhütungsschau, da deren Nutzer nicht zu den besonders hilfsbedürftigen Personengruppen gehören.*

*Wie der Petent [...] bereits zutreffend feststellt, unterliegen Hörsäle der Erwachsenenbildung mit mehr als 200 Personen der Versammlungsstättenverordnung und werden durch die Bauaufsicht begangen. Diese hat die Möglichkeit, die Brandschutzdienststelle in die Überprüfung baulicher Anlagen nach Sonderbauvorschriften (hier nach Versammlungsstättenverordnung) einzubinden bzw. zu beteiligen. Gemäß § 2, Abs. 3 der GVSLVO ist eine gesonderte Gefahrenverhütungsschau nicht mehr erforderlich.*

*Vielmehr gilt diese Mitwirkung als Gefahrenverhütungsschau, denn Belange der Feuerwehren wurden berücksichtigt.*

*Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Regelungen sich bewährt haben und eine Änderung der GVSLVO nicht angezeigt erscheint.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.